

1223 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (1166 der Beilagen): Bundesgesetz über die Regelung der Beziehungen im Bereich der Sozialen Sicherheit im Verhältnis zur Provinz Quebec

Auf Grund des österreichisch-kanadischen Abkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit (BGBL. Nr. 451/1987) besteht ein umfassender Schutz im Bereich der Pensionsversicherung durch die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung der Versicherungs- bzw. Wohnzeiten für den Leistungsanspruch, die Leistungsfeststellung entsprechend dem jeweiligen Zeitenverhältnis und dem Leistungsexport. Im Art. 24 dieses erwähnten Abkommens wurde im Hinblick auf die kanadische Verfassungsrechtsslage festgelegt, daß die Republik Österreich und eine Provinz Kanadas Vereinbarungen über Angelegenheiten der Sozialen Sicherheit abschließen können, die in Kanada in die Zuständigkeit einer Provinz fallen.

Die Provinz Quebec hat in Ergänzung zum kanadischen Gesetz über die Alterssicherung einen eigenen Pensionsplan eingerichtet. Der in der Regierungsvorlage vorgelegte Gesetzentwurf enthält daher als Anlage eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung von Quebec. In dieser Vereinbarung sind lediglich Regelungen betreffend das Zusatzsystem des Pensionsplanes vorgesehen. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird zum Ausdruck gebracht, daß diese Vereinbarung mit Quebec nur in jenen Fällen einer zwischenstaatlichen Karriere Auswirkungen haben wird, in denen entweder im Bezug auf die österreichische Pensionsversicherung die Wohnzeiten in Kanada alleine nicht ausreichen,

um einen Pensionsanspruch unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten zu eröffnen, sondern hiefür Beschäftigungszeiten erforderlich sind, oder solche Karrieren, in denen ohne die Vereinbarung kein Anspruch auf eine Leistung aus dem Pensionsplan von Quebec bestünde.

Durch § 2 des gegenständlichen Gesetzentwurfes soll der Bundesminister für Arbeit und Soziales verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Anwendung der erwähnten Vereinbarung mit Quebec sicherstellen. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß zu diesen Maßnahmen auch die Unterzeichnung der Vereinbarung zählt. Die Vereinbarung tritt daher nicht gemeinsam mit dem Gesetz zu dem Art. 49 B-VG bestimmten Zeitpunkt, sondern erst am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem Österreich und Quebec einander durch Notifikation mitteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung vorliegen.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. und 9. Juli 1993 in Verhandlung genommen. Als Berichterstatterin im Ausschuß fungierte die Abgeordnete Sophie Bauer.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1166 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 07 09

Sophie Bauer
Berichterstatterin

Eleonore Hostasch
Obfrau